

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>öffentlich</b>
-------------------------	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 238/2019-2024	<b>Datum:</b> 06.05.2021	<b>Zeichen:</b> FD Finanzen/ RÄ
--	-----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	15.06.2021	3	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	22.06.2021	7	/	/
Hauptausschuss	28.06.2021	8	/	/
Stadtrat	08.07.2021	19	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

<b>Betreff:</b> Widmung der Straße "Kuckucksweg" in Wolmirstedt OT Elbeu
---

**Beschluss:**  
 Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, die Straße „Kuckucksweg“ gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.

Die Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 856, 875 und 603 der Flur 32 der Gemarkung Wolmirstedt.

Die Lage der zu widmenden Flächen ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

**Sachdarstellung:**

Zu den hoheitlichen Aufgaben der Stadt Wolmirstedt gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Straßen, Wege und Plätze erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erst durch die Widmung. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Die Erschließungsanlage „Kuckucksweg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/92 „Wohngebiet Elbeu“, Teilbebauungsplan „Nord“ und wurde mit der Erschließung des Wohngebietes erstmalig endgültig hergestellt. Das Wohngebiet wurde durch den Erschließungsträger NILEG auf der Grundlage des Erschließungsvertrages vom 12.05.1999 sowie dem 1. Ausführungsvertrag vom 22.10./28.10.2004, dem 2. Ausführungsvertrag vom 07.12.2006 und dem 3. Ausführungsvertrag vom 17.04.2008 erschlossen.

Mit Übernahme der letzten Verkehrsflächen durch die Stadt ab 01.09.2020 werden nunmehr alle im „Wohngebiet Elbeu“ gelegenen Straßen gemäß § 6 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Stadt Wolmirstedt hat die Verkehrsflächen „Kuckucksweg“ gemäß § 7 des Erschließungsvertrages als Träger der Straßenbaulast übernommen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt (Voraussetzung für die Widmung gem. § 6 Abs. 3 StrG LSA).

Über die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, mithin die Stadt Wolmirstedt.

Als öffentliche Straße ist sie gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA als Gemeindestraße einzuordnen. Sie dient vorwiegend dem Anliegerverkehr.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Öffentlichkeit der Straße im Rechtsinne begründet wird. Diese Verfügung ist gemäß StrG LSA mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.**

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht  
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

**Finanzielle Auswirkungen?**

- ja  nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021  
Produktkonto:

**Anlage:** Lageplan zur Widmung der Straße „Kuckucksweg“